

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 229/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma H[REDACTED]-Haus zum Strauß Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft & Co. KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Ernst-Georg H[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED] in N[REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma Musik-O[REDACTED], Inhaber Philipp O[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED] in N[REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter
Wolf, Dr. Skibbe, Treier und Dr. Brunotte

am 23. März 1983

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen
das Urteil des 3. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Nürnberg vom
25. Mai 1982 wird nicht angenommen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens
tragen die Klägerin 8/15 und die
Beklagte 7/15.

G r ü n d e :

Für die Annahme der Revision bestand kein Anlaß.
Damit hat auch die Anschlußrevision ihre Wirkung verloren
(§ 556 Abs. 2 S. 4 ZPO).

Die Beklagte hat ihre Anschlußrevision hilfsweise für
den Fall der Statthaftigkeit und Annahme der Revision der
Klägerin eingelegt. Sie hat damit die gesetzlichen Voraus-

setzungen der Wirksamkeit der Anschlußrevision formuliert, wie sie in § 556 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 522 Abs. 1 und § 556 Abs. 2 Satz 4 ZPO ausgesprochen sind. Nach diesen Vorschriften verliert die Anschlußrevision ihre Wirkung, wenn die Revision nicht statthaft ist oder nicht angenommen wird. Für den hier gegebenen Fall der Ablehnung der Annahme kann das hinsichtlich der über den Streitwert und über die Kosten zu treffenden Entscheidung zu keinen anderen Rechtsfolgen führen, als sie in den Beschlüssen des Großen Senats für Zivilsachen BGHZ 72, 339 und 80, 146 ausgesprochen sind. Das bedeutet, daß der Streitwert der Anschlußrevision hinzuzurechnen ist und daß die Kosten des Revisionsverfahrens im Verhältnis des Wertes von Revision und Anschlußrevision zu teilen sind.

Hier beträgt der Streitwert 240.063,62 DM. Davon entfallen auf die Revision 127.119,20 DM und auf die Anschlußrevision 112.944,42 DM.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO.

Braxmaier

Wolf

Dr. Skibbe

Treier

Dr. Brunotte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)